

Änderung Baureglement

Erhaltungszone Eh

Öffentliche Auflage vom bis

An der Urnenabstimmung beschlossen am

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Gabriel Macedo

Roland Huser

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. vom

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per

Das Baureglement der Stadt Amriswil wird durch den neuen Artikel 19a wie folgt ergänzt:

E. Weitere Nichtbauzonen

Art. 19a Erhaltungszone Eh

- ¹ *Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 RPV dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung und seiner Freiräume als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.*
- ² *Zulässig sind Wohnbauten und landwirtschaftliche Ökonomiebauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.*
- ³ *Bestehende Bauten dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder umgenutzt werden, wenn die Charakteristik der Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt.*
- ⁴ *Ersatzbauten sind zulässig. Sie sind grundsätzliche an gleicher Stelle, mit gleichem Volumen und gleicher Charakteristik zu erstellen.*
- ⁵ *Es ist unzulässig, für eine freistehende Ökonomiebaute eine Ersatzbaute zu erstellen, wenn die Ersatzbaute Wohnzwecken dienen soll.*
- ⁶ *Bei Umnutzungen von bestehenden Bauten zu Wohnzwecken und bei Ersatzbauten müssen die Nebennutzflächen in das Gebäude integriert werden.*
- ⁷ *Neubauten sind zulässig, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. Sie haben sich in Stellung, Volumen und Charakteristik den bestehenden Bauten anzupassen.*
- ⁸ *An- und Kleinbauten sowie Anlagen sind zulässig, wenn der Charakter und die Eigenart der Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt werden.*
- ⁹ *Die Ausgestaltung, die Materialisierung sowie die Farbgebung der Fassaden und Dächer hat sich der traditionell ländlichen Bauweise anzupassen.*
- ¹⁰ *Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei der Erneuerung, teilweisen Änderung, massvollen Erweiterung, Umnutzung sowie bei Abbruch und Wiederaufbau von freistehenden Ökonomiebauten nicht zulässig. Vereinzelte hochstehende Dachflächenfenster bis zu einem Lichtmass von 0.6 m² können bewilligt werden.*

kursiv: Wortlaut gemäss PBV

Art. 5 Ergänzung Masstabelle:

Geschossflächenziffer GFZ	Grenzabstand in m klein gross	Gebäudelänge in m	Fassadenhöhe in m	Gesamthöhe in m	Empfindlichkeitsstufe	Bauweise
--	4.00	35.00	8.50	13.00	III	offen, halboffen